

L 2 U 308/16

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 15 U 80/16

Datum

06.07.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 308/16

Datum

18.10.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Bei der Prüfung, ob die Teilnahme an der von einem Unternehmen veranstalteten Gemeinschaftsveranstaltung dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt, kommt es hinsichtlich des Kriteriums, dass die Veranstaltung der gesamten Belegschaft bzw. einzelnen Organisationseinheiten der Belegschaft offenstehen muss, nicht auf ein vom Unternehmen angebotenes Gesamtprogramm an, bei dem die Beschäftigten unter mehreren angebotenen Veranstaltungen auswählen können, sondern auf die konkrete Einzelveranstaltung. I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 06.07.2016 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein vom Arbeitgeber des Klägers veranstalteter Skiausflug als versicherte Tätigkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) anzusehen ist.

Der 1970 geborene Kläger war im Zeitpunkt des fraglichen Arbeitsunfalls bei der "B. AG der R. Zweigniederlassung S." angestellt. Diese hat ihren Sitz in A-Stadt. Der Kläger war seit Beschäftigungsbeginn am 01.07.2008 ausschließlich in Deutschland tätig an der Dienststelle B-Stadt. Es wurden auch Beiträge zur deutschen Sozialversicherung, insbesondere zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt.

Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich am Freitag, dem 13.03.2015, gegen 15.50 Uhr. Der Kläger nahm an einem Skiausflug teil, den die R. vom 13.03. bis 15.03.2015 (Freitag bis Sonntag) in K. veranstaltete. Der Kläger stürzte bei der Abfahrt auf der Piste und erlitt eine Schienbeinkopffraktur links.

Bei dem Skiausflug handelte es sich um einen von mehreren Betriebsausflügen, die die R. ihren Arbeitnehmern im Jahr 2015 anbot. Das Jahresprogramm 2015 umfasste mehrere Skitage (17. bis 18.01.2015 in L., Skitage S. an fünf unterschiedlichen Terminen Januar bis März 2015, der vorliegend vom Kläger besuchte "Sonnenskilauf K."), eine Fahrt mit dem Salonzug in die Kulturhauptstadt P. mit Ausflug nach K. (24. bis 26.04.2015), eine Fahrt in die Thermenregion Bad W. & Formel 1 Grand Prix in S. (19. bis 21.06.2015), Aktivtage S. L. (27. bis 28.06.2015) und einen Tagesausflug nach K. und F ...

Nach dem vom Betriebsrat zusammen mit dem Vorstand herausgegebenen Programm war das Ziel der Veranstaltungen, den Gemeinschaftsgedanken und das gegenseitige Kennenlernen zu fördern. Jeder Beschäftigte durfte sich nur für eine Veranstaltung anmelden. Die Fahrten wurden in vollem Umfang vom Arbeitgeber finanziert inklusive der Unterbringung in einem Vier-Sterne-Hotel. Auf das vom Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 06.07.2016 übergebene Programm der Veranstaltung vom 13. bis 15.03.2015 wird Bezug genommen. Danach erhielten die Skifahrer kostenlos einen Skipass für die zweieinhalb Tage. Die Teilnehmer, die keine Aktivität gebucht hatten, erhielten einen Wertgutschein des Hotels in Höhe von 50 EUR, der für Getränke, Massagen und Beauty oder im Hotelshop eingelöst werden konnte.

An dem Skiausflug vom 13. bis 15.03.2015 nahmen 123 Beschäftigte teil, bei einer Gesamtbelegschaft von ca. 3.300 Personen. Von der Zweigniederlassung in Deutschland nahmen zwei der insgesamt 15 Beschäftigten teil.

Mit Bescheid vom 07.09.2015 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls und die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Ereignisses vom 13.03.2015 ab.

Den dagegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.03.2016 als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 14.04.2016 beim Sozialgericht (SG) Landshut Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2016 hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom "16.09.2015" - gemeint war offensichtlich vom 07.09.2015 - in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Unfall des Klägers vom 13.03.2015 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das SG hat mit Urteil vom 06.07.2016 (Az. [S 15 U 80/16](#)) die Klage gegen den Bescheid vom "16.09.2015" in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2016 abgewiesen. Die Klage sei zulässig, aber unbegründet, weil der Unfall nicht im Rahmen einer versicherten Tätigkeit eingetreten sei.

Der Kläger hat gegen das Urteil, das ihm am 21.07.2016 zugestellt wurde, am 22.08.2016, einem Montag, beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt.

Der Kläger macht geltend, es habe sich bei den im Prospekt angebotenen Betriebsausflügen um keine Incentive-Reisen gehandelt, insbesondere um keine Belohnung für geleistete Dienste oder gute Vertragsabschlüsse. Vielmehr habe es sich um ganz normale Betriebsausflüge gehandelt, wie aus dem Programm auch hervorgehe. Für Nicht-Skifahrer habe es ein Alternativprogramm gegeben, so hätte man eine Pferdeschlittenfahrt mit Einkehr in der "K." zu Kaffee und Kuchen mit einer lustigen Rodelpartie buchen können. Skifahren sei in Österreich und weitgehend auch in Bayern ein Volkssport, mehr als die Hälfte der Bevölkerung fahre Ski.

Weiter macht der Kläger geltend, dass die österreichische gesetzliche Unfallversicherung für die dort versicherten Kollegen entsprechende Arbeitsunfälle bei den Veranstaltungen anerkannt habe. Der Kläger verweist auf einen Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich vom 22.12.2005 (Az. 10 ObS 121/05z), der in Kopie beigelegt wurde, wonach vergleichbare Skitage als versicherte Gemeinschaftsveranstaltung angesehen worden seien, solange nicht bei der sportlichen Betätigung der Wettkampfscharakter im Vordergrund stehe. Diese Schlechterstellung des Klägers gegenüber Kollegen, die ihren Dienstsitz in Österreich haben, verstoße gegen europarechtliche Grundsätze, insbesondere gegen das Verbot der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78 EG).

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 06.07.2016 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 07.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall des Klägers vom 13.03.2015 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung stehe nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie allen Beschäftigten offen stehe, bei Großbetrieben jedenfalls allen Beschäftigten einzelner Abteilungen. Die streitgegenständliche Veranstaltung sei jedoch nur Skifahrern offen gestanden. Beim klassischen Abfahrtski sei auch nur begrenzt die Möglichkeit des Austausches zwischen den Beschäftigten sowie zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten gegeben, im Gegensatz zu anderen möglichen Gemeinschaftsveranstaltungen (wie zum Beispiel Rodeln, gemeinsame Wanderungen etc.). Das angebotene Alternativprogramm für Nicht-Skifahrer habe auch kein "echtes Alternativprogramm" dargestellt, weil die Aktivitäten für Nicht-Skifahrer zu komplett anderen Terminen angeboten worden seien. Im Vordergrund der Veranstaltung habe damit nicht die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und die Stärkung der Verbundenheit der Beschäftigten des gesamten Betriebs untereinander gestanden. Damit fehle es an einem wesentlichen Kriterium, um nach der Rechtsprechung die Gemeinschaftsveranstaltung unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen. Auch sei die notwendige Teilnehmerquote von 25 % der Belegschaft nicht erreicht worden.

Auch unter dem Aspekt des Betriebssports sei die Veranstaltung nicht als versichert anzuerkennen. Hierfür sei insbesondere eine gewisse Regelmäßigkeit erforderlich, die bei einer einmalig veranstalteten Fahrt nach Österreich nicht vorliege.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Prozessakten beider Rechtszüge sowie der beigelegten Akte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Berufung bedarf gemäß [§ 144 SGG](#) keiner Zulassung.

Die Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die auf Verpflichtung zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß [§ 54 Abs. 1 SGG](#) statthaft und zulässig. Die Klage ist jedoch nicht begründet, weil der Unfall des Klägers vom 13.03.2015 kein Arbeitsunfall ist.

Gemäß [§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Der Unfall des Klägers ist nicht infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten. Die Skifahrt, bei der der Kläger verunglückte, könnte nur insoweit als versicherte Tätigkeit anzusehen sein, als sie der beruflichen Tätigkeit des Klägers bei der R. zuzuordnen wäre, für die der Kläger als Beschäftigter gemäß [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) kraft Gesetzes versichert war.

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen können auf richterrechtlicher Grundlage in den unfallversicherungsrechtlichen Versicherungsschutz einbezogen sein. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Unternehmer alle Betriebsangehörigen (bzw. bei

einer Veranstaltung für eine organisatorisch abgegrenzte Abteilung oder Einheit des Betriebs alle Angehörigen dieser Abteilung oder Einheit) einladen oder einladen lassen und den Wunsch deutlich machen muss, dass sich möglichst alle Eingeladenen zur Teilnahme entschließen. Die Teilnahme muss daher vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der betroffenen Abteilung offenstehen und objektiv möglich sein. Es reicht nicht aus, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten wird oder zugänglich ist (ständige Rechtsprechung, vergleiche BSG, Urteil vom 15.11.2016 - Az. [B 2 U 12/15 R](#) - Rdnr. 20). Nach der Planung der Zusammenkunft darf nicht von vornherein ersichtlich sein, dass ein nennenswerter Teil der Belegschaft wegen der konkreten Art der Veranstaltung an dieser nicht teilnehmen kann oder will, zum Beispiel wegen der Gefahren oder wegen fehlender Kenntnisse beim Skifahren oder weil die Teilnahme an einem Skiwochenende von vornherein nur einem kleinen Kreis der Beschäftigten offensteht oder weil nur der fußballbegeisterte Teil der Belegschaft angesprochen wird (Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 05/15, § 8 SGB VII Rdnr. 105 mit weiteren Nachweisen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). In Betrieben, bei denen wegen der Größe der Belegschaft aus organisatorisch-technischen Gründen eine gemeinsame Betriebsveranstaltung nicht möglich ist und deshalb eine entsprechende Veranstaltung innerhalb einer einzelnen Abteilung oder anderen betrieblichen Einheit stattfindet, genügt es, dass die Teilnahme allen Beschäftigten der Abteilung bzw. sonstigen Einheit offensteht (BSG, Urteil vom 26.10.2004, Az. [B 2 U 16/04 R](#)).

Nach diesen Grundsätzen können die im Programm der R. für das Jahr 2015 angebotenen Betriebsausflüge in Form von Wochenend- bzw. Tagesfahrten von vornherein nicht als versicherte Gemeinschaftsveranstaltungen angesehen werden. Durch die Aufspaltung auf eine Vielzahl von Veranstaltungen wurde jeweils nur ein kleinerer Teil der Belegschaft angesprochen, ohne dass sich die Aufteilung der Veranstaltungen an betrieblichen Organisationseinheiten orientierte. D.h., dass jedem Beschäftigten aus dem Unternehmen mit ca. 3.300 Versicherten freistand, an welcher der insgesamt zehn angebotenen Veranstaltungen er oder sie teilnehmen wollte. Die Teilnehmerzahl war von vornherein begrenzt, worauf auch in dem Programm hingewiesen wurde. So betrug die Teilnehmerzahl an der Skifahrt nach K., bei welcher der Kläger verunglückte, nur 123 Personen. Bei einem solchen Programm kann von vornherein auch nicht annähernd davon gesprochen werden, dass es der gesamten Belegschaft bzw. einzelnen Organisationseinheiten der Belegschaft offen stand und grundsätzlich die Teilnahme der gesamten Belegschaft möglich war. Vielmehr war jede einzelne der Veranstaltungen so ausgelegt, dass ein nennenswerter Teil der Belegschaft schon allein wegen der Kapazität der Veranstaltung von vornherein nicht teilnehmen konnte. Ob insgesamt alle angebotenen Veranstaltungen ausgereicht hätten, um für einen Großteil der Belegschaft Plätze anzubieten, ist insoweit ohne Belang, da es nur auf die konkrete Einzelveranstaltung ankommt und nicht darauf, ob der Arbeitgeber ein Gesamtprogramm anbietet, bei dem ein Veranstaltungsplatz für jeden Beschäftigten zur Verfügung steht. Auch wenn das BSG eine feste Mindestbeteiligungsquote abgelehnt hat, hat es doch betont, dass eine niedrige Beteiligung eher gegen eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen spricht, weil damit nur ein Teil der Belegschaft erreicht und der Zweck der Stärkung der Verbundenheit infrage gestellt wird (zu einem Fußballturnier siehe BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az. [B 2 U 47/03 R](#)).

Auch unter dem Aspekt des Betriebssports konnte die Veranstaltung nicht versichert sein, da hierfür, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, von der Rechtsprechung die Eignung zum Ausgleich der durch die betriebliche Tätigkeit bedingten körperlichen Belastung und eine gewisse Regelmäßigkeit der Übungen gefordert wird (zusammenfassend BSG, Urteil vom 13.12.2005, Az. [B 2 U 29/04 R](#)), wobei Übungszeit und Übungsdauer im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und der Sport unternehmensbezogen organisiert sein muss. Ein mehrtägiger Skiausflug fällt hierunter nicht, schon wegen des völligen Fehlens eines zeitlichen und örtlichen Bezugs zu der regulären versicherten Tätigkeit (BSG, a.a.O., Rdnr. 18).

Europarecht ist nicht betroffen, wenn für die Beschäftigten eines international tätigen Unternehmens mit Beschäftigungsort in Österreich die österreichischen Vorschriften zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten, für die in Deutschland Beschäftigten desselben Unternehmens dagegen die deutschen Vorschriften (vgl. [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) - eine Entsendung lag nicht vor). Das Europarecht sieht auch keine Harmonisierung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich der Frage vor, welche Gemeinschaftsveranstaltungen dem Versicherungsschutz unterfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-12-21